

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/2
zH Frau Mag. Evelyn Wolfslehner
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMLFUW-UW.2.1.6/0146-V/2/2014	Up/14/19/TF	3015	27.11.2014
14.11.2014	DI Dr. Thomas Fischer		

Verordnung über die Festlegung von Anteilen betreffend Haushalts- und gewerblichen Verpackungen (AbgrenzungsVO Verpackung) - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Frau Mag. Wolfslehner,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes der AbgrenzungsVO Verpackung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

I. GRUNDSÄTZLICHES

Für manche Branchen und Unternehmen gilt, dass die neuen Abgrenzungsquoten die HH- bzw. Gewerbeverpackungsströmen relativ „realistisch“ abbilden. Allerdings ergeben sich in manchen Unternehmen aber auch Branchen massive Verschiebungen von Verpackungsmengen in den Haushaltstarif, die mit Mehrkosten im 5-6 stelligen Bereich für das einzelne Unternehmen beziffert werden können. Dies ist nicht nur auf die Tatsache zurückzuführen, dass nach der letzten AWG-Novelle sämtliche Verpackungen, die in Krankenhäusern, Unis, Schulen usw anfallen, nun den Haushaltsverpackungen zugeordnet werden, sondern weil die Haushaltsquoten in vielen Fällen zu hoch festgelegt wird und nicht mit den Zahlen aus den Betrieben übereinstimmen. Auch konnten diese Kosteneffekte mangels Verordnung nicht in der Preisgestaltung abgebildet werden.

Es gibt im Entwurf der Abgrenzungsverordnung leider keine Differenzierung nach Unternehmen, die Konsumprodukte und gewerbliche Produkte herstellen. Daher ist grundsätzlich folgende Überlegung anzustellen: Ein Unternehmen, das ausschließlich Produkte mit gewerblichen Anwendungen herstellt und deren Verpackungen somit nachweislich von gewerblichen Anfallstellen entsorgt werden, wird damit gezwungen, Kosten für Leistungen zu tragen, die es nicht in Anspruch nimmt. Damit werden auch die Selbsterfüllungsmöglichkeit und die Eigenverantwortung der Wirtschaft für gewerbliche Verpackung konterkariert. Eine Differenzierung ausschließlich nach Haushalt bzw. haushaltsähnlichen Anfallstellen ohne Berücksichtigung des von dort erfolgenden Entsorgungspfades (Haushalts-oder gewerbliche Entsorgung) führt zum Wegfall eines Lenkungseffektes hin zur gewerblichen Entsorgungsschiene.

Die generelle Einschätzung ist daher, dass sich finanziell massiv spürbare Verschiebungen ergeben, die als „ungerecht“ und nicht sachgerecht empfunden werden. Beispielsweise werden verpackte Fertigenüs, die an Krankenhäuser, Spitäler, Schulen, Kindergärten, etc. oder aber in den Lebensmitteleinzelhandel geliefert und dort zur Konsumation, nicht aber zum Weiterverkauf, abgegeben werden, zu Haushalts-Verpackungen, ganz egal wie die tatsächliche Entsorgungsschiene erfolgt.

Es gibt eine Vielzahl von Branchen, die die Zuordnung zu Haushaltsverpackungen die Kosten bis zum Dreifachen steigert. In einzelnen Fällen beträgt die Differenz sogar rund 900 % (Hohlkörper und Kunststofffolien unter 1,5 m² bzw. Gewerbegröße mit hohem Anteil an Zuweisung zu Haushaltsverpackungen (zB AT 03, 04, 09, 10, 12, 19, 24, 25, 29)). Am stärksten betroffen sind vor allem die Produktgruppen 17, 19, 20 und 21. Hier ist eine Änderung der Zuordnung unumgänglich.

Eine weitere Möglichkeit die Umsetzung ausgeglichener und fairer zu gestalten, ist es, in den Produktgruppen nur die Quoten für „Größenkriterium erfüllt (Punkt 1)“ zu verordnen und die Quoten für „Größenkriterium nicht erfüllt (Punkt 2)“ und „Sonderregeln (Punkt 3)“ auf 100 % gewerbliche Verpackungen zu stellen.

Mit der Umsetzung der AbgrenzungsVO Verpackung ist auch ein hoher administrativer Aufwand für die Betriebe verbunden. Vielen (primärverpflichteten) Betrieben wird es nicht möglich sein, die Schemata der Verordnung in ihr EDV-System zu implementieren.

Es wäre daher unbedingt notwendig klarzustellen, dass eine zeitliche Verzögerung der Abbildung der Produktgruppenkategorien in der Software, für den einzelnen Betrieb, keine Verwaltungsstrafen nach sich zieht, solange die Berechnung für das ganze Jahr 2015 stimmt. Die Richtigkeit der „Verpackungsbuchhaltung“ soll also auch rückwirkend durch eine spätere Anpassung der EDV-Systeme erreicht werden können.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 2 (Zuordnung zu Produktgruppen)

Laut § 2 sind alle Verpackungen einer der 47 Produktgruppen zuzuordnen. Diese Zuordnung kann nicht getroffen werden wenn zB Produkte aus unterschiedlichen Produktgruppen mit unterschiedlichen Zuordnungsquoten in einer Transportverpackung verpackt werden. Dasselbe gilt bei der Verwendung von Paletten Klebe- und Umreifungsbänder oder auch Schrumpfhäuben und Stretchfolien als Verpackung für Produkte aus unterschiedlichen Produktgruppen.

Als Verbesserung der Lesbarkeit schlagen wir vor die in § 2 genannten Rechtszitate durch Bezugshinweise zu ergänzen. Demnach sollte es heißen: „ ... § 3 Z. 1 (Verpackungsdefinition) ... “, „ ... § 6 (Mehrweg) ... “ und „ ... § 7 (Verpackungen mit gefährlichen Abfällen verunreinigt) ... “.

Zu § 4 (Anteilsfestlegung)

In § 4 Z 2 ist unklar welche Verpflichtungen für nachgelagerte Vertreiber aufgrund des Anhangs und den darin festgelegten Anteilen entstehen. Wenn unter den nachgelagerten Vertreibern auch Großanfallstellen gemeint sind, sollten diese zur besseren Lesbarkeit aufgenommen werden.

Welche Auswirkung hat die verpflichtende Anteilsfestlegung für Betriebe die die vorgesehene Erleichterung der „pauschalen Lösung“ der VVO in Anspruch nehmen? Sind auch diese verpflichtet die komplizierte Zuordnung der Verpackungen zu den Produktgruppen und Berechnung durchzuführen oder kann hier eine einfachere Zuordnung zB nur Aufgrund der Größe angewandt werden?

Zu § 5 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten)

Das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2015 wird eine Vielzahl von Betrieben organisatorisch überfordern.

Auch hier ist es unbedingt notwendig klarzustellen, dass eine zeitliche Verzögerung der Abbildung der Produktgruppenkategorien, für den einzelnen Betrieb, keine Verwaltungsstrafen nach sich zieht, solange die Berechnung für das ganze Jahr 2015 korrekt ist.

III. ZUM ANHANG

Sonderthema PPK Transport-/Verkaufsverpackungen:

Insbesondere im Bereich Papier-Pappe-Karton Transport- und Verkaufsverpackungen wird diese Verordnung, aufgrund des damit verbundenen enormen Aufwands für Primärverpflichtete und allfällige Vorlizenzierungen sowie der Kostenverschiebungen, von Seiten der Industrie äußerst kritisch gesehen. Zudem ist die Festlegung von produktgruppenbezogenen Quoten prima vista auch rechtlich bedenklich, da damit z.B. Primärverpflichtete von Transportverpackungen gezwungen werden, einen Teil ihrer Verpackungen als Haushaltsverpackungen zu lizenzieren, auch wenn diese nachweislich ausschließlich im gewerblichen Bereich verwendet würden.

Bereits im AWG hat man bei der Definition von Haushalts- und Gewerbeverpackungen für PPK eine Sonderregelung für sinnvoll erachtet, die nun durch diese Verordnung konterkariert werden würde.

Die Abgrenzungsverordnung wird daher von Seiten der Industrie im Bereich PPK in der vorliegenden Form ablehnt. Es soll bei der Definition des AWG und der Unterscheidung zwischen Transport- und Verkaufsverpackung unter Berücksichtigung des Begriffs „üblicherweise“ angesetzt werden. Die Studie sollte dafür herangezogen werden, um festzulegen, ob eine Verpackung üblicherweise in einem privaten Haushalt oder einer vergleichbaren Anfallstelle anfällt. Sollte sich aus der Studie ergeben, dass eine Verpackung üblicherweise im Haushalt anfällt, sollte sie zu 100% als Haushaltsverpackung lizenziert werden bzw. andernfalls zu 100% als gewerbliche Verpackung lizenziert werden. (N.b. die Prüfung anhand des verpackten Gutes wäre bei dieser Variante nach wie vor vorzunehmen, es entfielen aber die Lizenzierung nach einem jeweils anderen Schlüssel.)

AT 09 Backwaren

Die Verordnung legt hier fest, dass Transportverpackungen zu 20% als Haushaltsverpackung zu lizenzieren sind. Unsere Mitgliedsbetriebe berichten hier von einer realistischen Verteilungen von maximal 4% Haushaltsanteil PPK, in vielen Fällen sogar unter 1%. Durch die Festlegung von 20% Haushaltsanteil entstehen für manche Betriebe Mehrkosten von € 50.000,- pro Jahr.

In dieser Produktgruppe lassen sich die Zahlen einfach belegen, da die neuen dem Haushaltsanteil zurechenbaren Kategorien Krankenhäusern, Schulen, etc. ihre Produkte ausschließlich über den Großhandel beziehen und dieser Anteil sich von den Betrieben leicht ermitteln lässt. Die von uns befragten Betriebe berichten von 0,5 bis maximal 4% Großhandelsanteil und decken aufgrund ihrer Betriebsgröße einen großen Marktanteil ab. Dieses Problem könnte mit den oben vorgeschlagenen Lösungen behoben werden.

AT 10 Fleisch, Wurst, Fisch, Geflügel

In dieser Produktgruppe fällt mit der Abgrenzungsverordnung aus unserer Sicht ein zu großer Anteil an Verpackungen in den teureren Haushalttarif. Ein großer Anteil der Wurst und Fleischwaren wird im Einzelhandel direkt essfertig an den Endkunden abgegeben, sodass die Verpackung (Umverpackung, Transportverpackung etc.) im Einzelhandel oder im Großhandel anfällt.

Wie oben ausgeführt, führt das Fehlen der Betrachtungsebene „Entsorgungspfad“ oft zu unsachlichen Ergebnissen, so auch hier, wo große Produktsegmente der Fleischwareindustrie (frisch und tiefgekühlt) klassischerweise zur Abgabe über die Feinkostvitrinen oder „heißen Theken“ in Form von Jausen und Imbissen (sinnfällige Beispiele: faschierte Laibchen, Schnitzsemmel im Supermarkt) in den Filialen des Lebensmitteleinzelhandels dienen. Deren Packstoffe fallen im Lebensmitteleinzelhandel, also weder im Haushalt noch in einer haushaltsähnlichen Anfallstelle, an.

Vergleichbar ist die Situation im Bereich der C+C Märkte („Cash und Carry“) mit bekanntlich überwiegend gewerblichen Kunden (Aufteilungsschätzung für METRO: 40% zu 60% zwischen Konsumenten und Gastronomiekunden). Auch hier bleibt ein Großteil der Verpackung vorort.

Eine weitere Unsachlichkeit und große Belastung ergibt sich im Bereich der Fertigen. Diese sind von der bereits im AWG vorgenommenen neuen Weichenstellung umfassend betroffen. Da nun von Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser über Kinos und Theater nahezu die gesamte neue Aufzählung der haushaltsnahen Anfallstellen mit solchen Produkten beliefert werden. Das betrifft die in den letzten Jahren, dem Trend nach Convenience folgend, aufgebaute Kundenstruktur, die nun komplett dem Haushalt zuzuordnen wäre. Wenn auch die Abgrenzungsverordnung die bereits im Gesetz vorgenommene Weichenstellung nicht zu ändern vermag, sollte doch überlegt werden, wie hier in Form der Prozentaufteilung einigermaßen sachgerechte Lösungen wiederhergestellt werden könnten. Es sollte in dieser Produktgruppe daher der Anteil Haushalts-/Gewerbeverpackung neuerlich überprüft werden.

AT 17 Bauchemie, Baustoffe und Installation:

Die Produktgruppe AT 17 „Bauchemie, Baustoffe und Installation“ umfasst Farben, Lacke, Bautenschutzmittel, Lösungsmittel, Steine, Ziegel, Holz, Zement, Mörtel, Gips, Dämmstoff-

fe, Bauelemente, Installationen wie Baustoffe, Bauinstallationen, Sanitär-Armaturen, Sonstiger Baubedarf, Solartechnik, Spachtelmasse, Kitte, Putze, Dichtstoffe, Farben, Grundierungen, Rostmittel, sonstige Bauchemie.

Die Zusammenstellung der Produktgruppe AT 17 durch das Ministerium auf Basis einer externen Studie, an der den betroffenen Unternehmen keine Stakeholder-Rolle zugekommen ist, ist extrem heterogen und nicht nachvollziehbar und zeigt keinen Bezug zu der üblicherweise verwendeten Art der Verpackungen.

Es werden (Schwer-)Baustoffe, wie Steine, Ziegel, Zement, Mörtel, Gips und Putze (die in der Regel in großen Mengen, in Paletteneinheiten und mittels LKW transportiert bzw. verkauft werden) mit Produktbereichen, wie Farben, Lacke, Kitte, Sanitär-Armaturen (die in Kleinsteinheiten, Gebinden/Dosen/Kanistern oder Stückweise über den Baumarkt an Endkunden verkauft werden) in einer Gruppe zusammengefasst.

Die in den Erläuterungen angeführte „kollektive Gerechtigkeit“ ist nicht nachvollziehbar, da die angeführten Produkte schon rein objektiv keinem Kollektiv zuordenbar sind. Im Gegenteil entstehen hier maßgebliche Ungerechtigkeiten und Wettbewerbsbenachteiligungen.

Aus unserer Sicht ist es notwendig, die Produktgruppe AT 17 weiter aufzuteilen und (Schwer-)Baustoffe, in einer eigenen Produktgruppe zusammenzufassen.

Die Kriterien zur Einstufung innerhalb der Produktgruppe AT 17 in Haushalt und Gewerbe sind nicht nachvollziehbar. Eine grundsätzliche und einheitliche %-Verteilung erscheint uns schon aufgrund der o.g. inhomogenen Zusammenstellung der Produktgruppe AT 17 und den daraus entstehenden Vermischungen zwischen den dort definierten Produkten unzulässig.

Die Einteilung in Haushaltsverpackung entspricht außerdem nicht der Realität. Kraftpapiersäcke für z.B. Estrich, Zement, Putze, Mörtel <1,5 m² Fläche fallen in die Kategorie Haushaltsverpackung mit einer Quotenverteilung 37% Haushaltsverpackung und 63% gewerbliche Verpackung. Baustoffe werden aber Großteils ins Gewerbe verkauft.

Kraftpapiersäcke für Baustoffe, die das Größenkriterium nicht erfüllen und damit der gewerblichen Verpackung (Quotenverteilung PPK: 90% Gewerbe, 10% Haushalt) zugeordnet würden, wären zu schwer und könnten auf der Baustelle nicht mehr händisch getragen werden.

Kunststoffverpackungen, wie z.B. Kunststoffkübel, Schrumpfhauben und Stretchfolien, die als Verpackung u.a. bei (Schwer-)Baustoffen - Ziegel, Pflastersteine, Putze, ... - dienen, erfüllen in der Regel nicht das Größenkriterium und fallen damit unter Punkt 2. mit einer „willkürlichen“ Verteilung 71% gewerbliche Verpackung, 29% Haushaltsverpackung. Der Anteil von 29% Haushaltsverpackung ist unrealistisch und bedeutet erhebliche Mehrkosten für die Hersteller von (Schwer-)Baustoffen.

Ziegelbaustoffe werden beispielsweise palettenweise (Holzpalette + Schrumpfhaube) verkauft. Eine Palettenhaube hat eine Gesamtoberfläche von ca. 8 m², erfüllt damit nicht das Größenkriterium und fällt damit unter Punkt 2 mit einer Quote 29% Haushaltsverpackung. Pro Einfamilienhaus werden im Schnitt 2-3 LKW-Züge (je 28-32 Paletten/LKW) benötigt, dh. in der Regel fallen pro Einfamilienhaus zumindest 50-90 Schrumpfhauben (30-45 kg / 400-700m²) an, und sind damit keinesfalls in einem haushaltsnahen Sammelsystem (gelber

Sack/gelbe Tonne) entsorgbar, weil die Volumina dieser Behältnisse keinesfalls ausreichen oder ein Sammelsack zerreißen würden. Auch sind die Folien durch das Schrumpfen in den Eckbereichen / Seitenfaltenbereich relativ steif und damit auch händisch schwer komprimierbar und damit nicht für den Haushaltsmüll geeignet. Im mehrgeschossigen Wohnbau sind die genannten Mengen entsprechend höher, selbst im Sanierungsfall werden (Schwer-)Baustoffe in größeren Mengen benötigt. Üblicherweise wird die Schrumpfhaut einer Ziegelpalette auch als Sammelsack für bis zu max. 10 andere Schrumpfhäuten verwendet (ca. 1,5 m³ Volumen), um mit dem LKW zur Abgabestelle transportiert zu werden.

Auch Pflastersteine werden für Bauvorhaben palettenweise in Mengen von mehreren Paletten bis hin zu mehreren LKW-Zügen geliefert und das Verpackungsmaterial (Holzpaletten, Folienverpackung, Umreifungsbänder) im Regelfall nicht über ein Haushaltsmüllsystem entsorgt.

Der Anteil an (Schwer-)Baustoffen bei Einfamilienhäusern und beim großvolumigen Wohnbau kann je Baustoff-Produzent (aufgrund seines jeweiligen Produktsortiments) unterschiedlich sein, aber selbst dann ist bei jedem Bauvorhaben ein Baumeister/Bauführer (gewerblich) involviert. Der Anteil von „Do- it Yourself/Nachbarschaftshilfe“ ist aufgrund der steigenden technischen und normativen Anforderungen sehr gering und es können auch in diesem Fall die Schrumpfhäuten/Stretchfolien nicht in ein haushaltsnahes Sammelsystem eingebracht werden (siehe o.g. Volumen/Menge). Jedenfalls fallen diese Verpackungen „üblicherweise nicht in einem privaten Haushalt oder einer vergleichbaren Anfallstelle“ an, sondern im Zuge eines Bauvorhabens und damit zu einem Zeitpunkt, an dem noch kein Haushalt auf der Baustelle besteht.

Aus unserer Sicht sind Kunststoffkübel, Schrumpfhäuten, Stretchfolien und auch Umreifungsbänder, die bei (Schwer-)Baustoffen zur zusätzlichen Paketstabilität verwendet werden, zu 100% als Gewerbeverpackung einzustufen.

Die in der Abgrenzungsverordnung vorgeschlagenen Quoten für Haushaltsverpackungen (Metall, Kunststoff) sind auch für die Lackindustrie zu hoch, insbesondere dort, wo das Größenkriterium gemäß § 13 h (1) AWG nicht zutrifft (Punkt 2). Ein Gespräch mit GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH zur Klärung der Datenbasis für diese Quoten lässt dringend vermuten, dass ein Teil der üblichen Gebinde der betroffenen Industrie nicht in die Quoten einfließt (Metallfässer). Solche Gebinde wurden fälschlicherweise als Mehrwegverpackungen gesehen. Diese Vermutung wird gestützt durch den Endbericht der Studie (Abschließender Bericht zur Quotenstudie 2014, GVM, Mainz/Wien September 2014), in dem für die Produktgruppe AT17 in der Aufzählung der Packstoffe Metallfässer nicht gelistet sind.

Aus diesen Gründen werden die Quoten in AT 17 nicht als korrekt erachtet. Daher halten wir es für eine sinnvolle Vorgehensweise, dass die Quoten für Verpackungen, die das Größenkriterium nicht erfüllen (Punkt 2) und die Sonderregeln (Punkt 3) auf 100 % gewerbliche Verpackungen voreingestellt werden, bis valide Quoten vorliegen. Im Rahmen des 2. Teils der GVM-Studie können gezielt Verpackungen, die das Größenkriterium nicht erfüllen, nachuntersucht werden. Entsprechende Quoten würden mit der Novelle der AbgrenzungsVO (2015) verordnet werden.

Aus der Überlegung, dass die Produkte der Produktgruppe AT 17 sehr heterogen sind ergeben sich weitere Lösungsansätze:

1. Industrielle Beschichtungen könnten aus der Produktgruppe AT 17 herausgenommen werden, und der allgemeinen Produktgruppe AT 47 - Sonstige Erzeugnisse zur industriellen Verwendung - hinzugefügt werden. Als notwendige Ergänzungen in der Produktgruppenbeschreibung wird folgendes vorgeschlagen:

Produktübersicht: Industrielle Beschichtungen

Aufzählung: Industrielle Lacke, industrielle Farben, industrielle Grundierungen

2. Industrielle Beschichtungen könnten einer Sonderregelung innerhalb der Produktgruppe AT 17 unterworfen werden, die mit separaten Quoten versehen ist.

AT 19 Oberflächenbehandlung

Trotz intensiver Beteiligung der österreichischen Hersteller und Vertreiber von gewerblichen Wasch- und Reinigungsmitteln an der Ableitung der Quoten - insbesondere bei Verpackungen für die das Größenkriterium nicht erfüllt ist (Ziffer 2) und mehreren Diskussionsrunden mit GVM als Studienerstellern, sind die im Verordnungsentwurf dargestellten Quoten für Kunststoffverpackungen (aber auch für Metallverpackungen) aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Insbesondere konnten nicht dargestellt werden, inwieweit Produkte für Bereiche, die als haushaltsähnlich gelten, aber von gewerblichen Reinigungsunternehmen angewandt werden, in der Studie Berücksichtigung fanden.

Aus diesem Grund halten wir es - auch nach Abstimmung mit Herstellern und Vertreibern von Publikumsprodukten - momentan für die beste Lösung die gesamte Produktgruppe auf „Voreinstellung“ Punkt 1 auf 100% Haushaltsverpackung und Punkt 2 und Punkt 3 auf 100 % gewerbliche Verpackungen zu setzen und die genauen Quoten bei einer neuerlichen, detaillierteren Betrachtung festzulegen.

AT 20 Schmier- und Brennstoffe und AT 21 KFZ-Ersatzteile, -Zubehör

Für beide Produktgruppen ist die Ermittlung von Anteile erst für den 2. Teil der GVM Studie geplant, die in 2015 durchgeführt werden soll. Damit wurden im Entwurf der Abgrenzungsverordnung beide Produktgruppen auf 100 % voreingestellt. Gebinde, die das Größenkriterium erfüllen (Punkt 1) sind somit zu 100 % im Haushaltsbereich zu entpflichten. Diese Voreinstellung ist u.a. für Mineralölgebände, die nicht an haushaltsähnliche Anfallstellen geliefert werden, wie zum Beispiel Werkstätten, die nicht die Definition von Kleinunternehmen erfüllen, ungünstig und unrichtig. Es wird daher eine umgehende Durchführung der Studie zur Ermittlung der ausstehenden Quoten gefordert.

AT 33 Serviceverpackungen

Auch die zusätzlich erstellte Studie für Becher von Heißgetränkeautomaten wird von Unternehmen hinterfragt. Aufgrund deren Zahlen würden 23% Haushaltsanteil der Realität entsprechen und nicht 68%. Hier ergeben sich Mehrkosten für den Betrieb von rd - € 120.000,- pro Jahr.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei „keiner Korrektur“ der Zuordnung die betroffenen Unternehmen mehr Verpackungen im Bereich Haushaltsverpackungen lizenzieren müssen, als dies bisher der Fall war (siehe wirkungsorientierte Folgenabschätzung / Nullszenario - Seite 2 von 4). Außerdem ist die Folgenabschätzung eine nachvollziehbare Begründung schuldig geblieben, warum sich Mehrkosten ergeben sollen, wenn sich an den Grundlagen nichts ändert.

Es ist weiters nicht nachvollziehbar, warum sich durch eine „richtige“ Zuordnung Einsparungseffekte für die betroffenen Unternehmen von je € 1.000,- pro Unternehmen ergeben sollen und wie diese berechnet wurden (siehe Wirkungsorientierte Folgenabschätzung / Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur - Seite 4). Alleine die Umstellung der EDV zur Berücksichtigung der Vorgaben dieser Verordnung überschreitet in vielen Fällen die vom BMLFUW geschätzten Einsparungen um ein vielfaches.

Wie bereits oben dargestellt, entstehen zB für die Hersteller von (Schwer-)Baustoffen durch die Zusammenstellung der Produktgruppe AT 17 und Zuteilung von %-Anteilen zu gewerblichen Verpackungen und Haushaltsverpackungen massive Mehrkosten, die für viele Unternehmen eine Verdoppelung der bisherigen Entsorgungskosten bedeuten können.

Der Verordnungsentwurf bzw. die zugrundeliegende GVM-Studie ist wie oben dargestellt für einige Produktgruppen nicht nachvollziehbar. Diese Produktgruppen sollen wie oben dargestellt geändert werden.

Eine weitere Möglichkeit die Umsetzung ausgeglichener und fairer zu gestalten ist es, in den Produktgruppen nur die Punkte 1 zu verordnen und in allen Produktgruppen Punkt 2 und Punkt 3 auf 100 % gewerbliche Verpackungen zu stellen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin